

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (PDS)**

vom 30. September 2004 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2004) und **Antwort**

Feste feiern nach langen Märschen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Trifft es zu, dass nach den Vorstellungen des Senats zukünftig Straßenfeste auf überörtlichen Straßen von einer der Berliner Hauptverwaltungen genehmigt werden sollen?

Antwort zu 1.: Nein, die Vorstellungen des Senats für eine Vereinfachung des Rechts der Sondernutzungen öffentlichen Straßenlandes durch eine Änderung des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) beinhalten keine Zuständigkeitsveränderungen für die Genehmigung von Straßenfesten. Zuständigkeitsverlagerungen sind insoweit durch das am 1. September 2004 in Kraft getretene Gesetz zur Errichtung bezirklicher Ordnungsämter eingetreten. Nach der Rechtslage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unterlagen alle Straßenfeste einer Genehmigungspflicht durch die Hauptverwaltung, und zwar durch den Polizeipräsidenten in Berlin als Straßenverkehrsbehörde. Seit dem Inkrafttreten gilt das nur noch für Straßenfeste im übergeordneten Straßennetz, und zwar durch die Verkehrslenkung Berlin (VLB), im Übrigen sind die Bezirke zuständig.

Auch nach der straßenrechtlichen Gesetzesinitiative des Senats sollen weiterhin nur diese Straßenfeste im übergeordneten Straßennetz von der Hauptverwaltung genehmigt werden, allerdings künftig - zugunsten der Antragsteller - in einem statt zweier Verwaltungsverfahren.

Für die Genehmigung von Straßenfesten bedarf es nämlich nach derzeitigem Recht sowohl einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis als auch einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis (zwei Erlaubnisse).

Vor dem 1. September 2004 waren die Anträge auf Sondernutzungserlaubnis an das bezirkliche Tiefbauamt zu richten, Anträge auf straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis an die Straßenverkehrsbehörde beim Polizeipräsidenten in Berlin (zwei Anlaufstellen). Die Veranstaltung war

nur zulässig, wenn die Erlaubnisse beider Behörden vorlagen.

Auch seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung bezirklicher Ordnungsämter am 1. September 2004 und der damit erfolgten Aufteilung der Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde beim Polizeipräsidenten auf die Bezirke und die Verkehrslenkung Berlin (VLB) müssen die Veranstalter von Straßenfesten immer noch 2 eigenständige Erlaubnisse einholen, die des bezirklichen Tiefbauamtes und die der Straßenverkehrsbehörde, wobei diese für das untergeordnete Straßennetz sowie für Gehwege des übergeordneten Straßennetzes der Bezirk, für die Fahrbahnen des übergeordneten Straßennetzes die VLB ist.

Nach den Zielsetzungen des Senats für ein novelliertes Berliner Straßengesetz (Einführung eines neuen § 13 - Zuständigkeitskonzentration) soll es für Sondernutzungen öffentlichen Straßenlandes künftig nur noch einer Erlaubnis bedürfen, und zwar entweder allein der bezirklichen Sondernutzungserlaubnis in den Fällen, in denen straßenverkehrsrechtliche Belange gar nicht berührt werden, oder allein der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde, wenn gleichzeitig straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Belange betroffen sind. Im letzten Fall, der auch bei allen Straßenfesten gegeben ist, sollen künftig alle Belange in dem bundesrechtlich zwingend vorgeschriebenen straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft werden. Die straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis wird - wie bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt - je nach Zuständigkeit für die entsprechende Straße entweder von der beim Bezirk angesiedelten Straßenverkehrsbehörde oder von der VLB erteilt. Bei der Erteilung dieser straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis sind die Belange der Sondernutzung durch Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte und Sondernutzungsgebühren in diese Erlaubnis aufzunehmen; eine zusätzliche eigenständige Sondernutzungserlaubnis entfiel.

Frage 2: Wenn ja: Welche Abteilung in welcher Senatsverwaltung wird dafür zuständig sein?

Antwort zu 2.: Keine, die Genehmigung von Straßenfesten soll auch künftig keine Aufgabe des Senats sein.

Frage 3: Wenn ja

- a) Hält der Senat es für sinnvoll, die Zuständigkeiten für - aus der Perspektive der Bürgerinnen und Bürger - ein und dieselbe Maßnahme (Genehmigung eines Straßenfestes) nach dem Ort ihres Stattfindens aufzuspalten?

Antwort zu 3 a): Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung bezirklicher Ordnungsämter war in der Tat die Hauptverwaltung als Straßenverkehrsbehörde für die Genehmigung von Straßenfesten - unabhängig vom Ort ihres Stattfindens - allgemein zuständig. Die Zuständigkeit der Hauptverwaltung ist nunmehr auf das übergeordnete Straßennetz beschränkt. Diese Regelung liegt in der Aufgabenstellung der VLB begründet, den Verkehrsfluss bei Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs, z.B. durch Straßenfeste, durch geeignete Maßnahmen trotzdem aufrechtzuerhalten. Nur die VLB verfügt über alle wesentlichen Verkehrsdaten und kann zugleich durch die bei ihr angesiedelte Verkehrsregelungszentrale den Verkehr auch steuern. Die bezirklichen Straßenverkehrsbehörden wären hier überfordert. Von daher hält der Senat die unterschiedlichen Zuständigkeiten durchaus für sinnvoll.

- b) Hält der Senat dies für vereinbar mit dem Grundsatz klarer und durchschaubarer Verwaltungszuständigkeit für die Bürgerschaft?

Antwort zu 3 b): Ja.

Die Bürgerinnen und Bürger, die als Veranstalter von Straßenfesten auftreten, sind von der behördeninternen Aufspaltung der Zuständigkeit für die straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis nicht betroffen, da schon ab 1. September 2004 alle Anträge für Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland an das jeweils örtlich zuständige Bezirksamt gerichtet werden können. Von dort werden die Anträge an die zuständigen Behörden (bezirkliches Tiefbauamt, bezirkliche Straßenverkehrsbehörde oder VLB) weitergeleitet.

Im Falle des Inkrafttretens des vom Senat beabsichtigten neuen § 13 des Berliner Straßengesetzes erhielten die Bürgerinnen und Bürger dann jedoch nur noch eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis. Der gesamte Abstimmungsprozess - welche Behörde ist zuständig, welche Behörde muss gehört werden - wird intern geregelt.

Hier liegt der unmittelbare Vorteil für die Bürgerinnen und Bürger: zusätzlich zu dem schon jetzt erreichten Vorteil, sich mit ihren Anträgen für Straßenfeste nur noch an eine Behörde im Bezirk richten zu können, benötigen sie dann künftig auch nur noch eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis beinhaltet auch die Sondernutzungsaspekte einschließlich des Bescheides über die Sondernutzungsgebühren. Sie zahlen aber für das Ausstellen dieser Erlaubnis nur

noch eine Verwaltungsgebühr, statt wie bisher zwei Verwaltungsgebühren (eine für die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis, eine für die straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis).

- c) Welche Wirkungen verspricht sich der Senat von der Neuordnung der Zuständigkeit? Ist die Neuordnung der Zuständigkeit mit einem vereinfachten Verfahren verbunden?

Antwort zu 3 c): Es sollen keine Zuständigkeiten verändert werden. Die Verfahrensvereinfachung besteht im Wegfall des straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisverfahrens zugunsten des straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnisverfahrens.

- d) Was sprach dagegen, die Zuständigkeit - gekoppelt mit anderen für ein Fest erforderlichen Genehmigungen pp. - in den bezirklichen Ordnungsämtern anzusiedeln, die ja explizit zum Zwecke der Vereinfachung und Zusammenfassung von Wegen eingerichtet worden sind?

Antwort zu 3 d): Die Notwendigkeit einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis für Straßenfeste durch die Straßenverkehrsbehörde folgt aus den bundesrechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrs-Ordnung. Die Aufteilung der Straßenverkehrsbehörde zwischen den Bezirksämtern für das untergeordnete Straßennetz und der VLB für das übergeordnete Straßennetz in Berlin ist erst in diesem Jahr durch das Abgeordnetenhaus von Berlin so beschlossen worden. Die Gründe hierfür ergeben sich aus dem Gesetz zur Errichtung bezirklicher Ordnungsämter.

- e) Wie wird sichergestellt, dass im Rahmen der neuen Zuständigkeit das Prinzip durchgesetzt wird, dass alle für ein solches Fest erforderlichen Genehmigungen „aus einer Hand“ erteilt werden? Wird insbesondere zukünftig die Beantragung weiterer Genehmigungen in Zuständigkeit der Bezirksverwaltungen entfallen und auf dem internen Behördenweg abgeklärt oder bedarf es des Weges zu weiteren Behörden in den Bezirken?

Antwort zu 3 e): Mit der beabsichtigten Reform werden nur die auf die Benutzung der Straße bezogenen Genehmigungen zusammengeführt. Genehmigungen, die zur Durchführung von größeren Veranstaltungen nach anderen Gesetzen als nach dem Berliner Straßengesetz und der StVO erforderlich sind, z. B. Ausnahmegenehmigungen nach der LärmVO und Gewerbeerlaubnisse werden weiterhin erforderlich sein, da es hierbei um die Abwehr von Gefahren geht, die unabhängig vom Veranstaltungsort Straße behördlicherseits sicherzustellen ist.

Die Konzentrationswirkung des beabsichtigten neuen § 13 BerlStrG bezieht sich nur auf die straßenrechtliche und die straßenverkehrsrechtliche Genehmigungspraxis.

Um die Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger anschaulich zu machen, sei auf die Genehmigungspraxis im Jahr 2003 hingewiesen:

Im Jahre 2003 wurden ca. 1300 straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse von der Straßenverkehrsbehörde beim Polizeipräsidenten in Berlin für erlaubnispflichtige Veranstaltungen (Straßenfeste, Umzüge und Werbeveranstaltungen) erteilt, dazu von den bezirklichen Tiefbauämtern die nach dem Berliner Straßengesetz erforderlichen straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse in gleicher Anzahl. Für beide Erlaubnisse wurden insgesamt 2600 mal Verwaltungsgebühren erhoben.

Im Falle des Inkrafttretens des neuen § 13 BerlStrG würden nur noch 1300 mal straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse erteilt werden (davon ca. 4 % durch die VLB, ca. 96 % durch die bezirklichen Straßenverkehrsbehörden), jedoch keine Sondernutzungserlaubnisse mehr. Es würde nur noch 1300 mal eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

An den Zuständigkeiten für die Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis ändert sich durch die beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung gegenüber der bestehenden Rechtslage nichts.

Berlin, den 03. November 2004

In Vertretung

Krautzberger

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Novemb. 2004)